

Die Gefahrgut-Ansprechperson

Benötigt ein Betrieb eine Chemikalien-Ansprechperson, ist er oft in Gefahrgutbeförderungen involviert – sei es als Empfänger von Gefahrgut oder als Abgeber von Sonderabfällen. Dann muss er gewisse Bestimmungen des ADR/RID einhalten. Wenn der Betrieb nur Gefahrgüter unterhalb der Freigrenzen befördert, ist er von der Pflicht befreit, Gefahrgutbeauftragte zu ernennen. In diesen Fällen fehlt oft das Knowhow zur gesetzlich korrekten Beförderung von Gefahrgut.

VON FERDINAND GLUTZ

Unternehmungen, die gefährliche Güter auf der Strasse, auf der Schiene oder auf Gewässern befördern oder sie in diesem Zusammenhang verpacken, einfüllen, versenden, laden oder entladen, müssen für jede solche Tätigkeit Gefahrgutbeauftragte ernennen. Deren Namen müssen sie der zuständigen kantonalen Behörde melden, sofern die Gefahrgutmengen pro Beförderungseinheit genau definierte Freimengen überschreiten. Die Aufgaben der Gefahrgutbeauftragten bestehen im Wesentlichen darin sicherzustellen, dass die nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen des ADR/RID zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter eingehalten werden. Gewisse Unternehmen sind von der Pflicht befreit, Gefahrgutbeauftragte zu ernennen: Jene, deren betroffene Tätigkeiten sich auf begrenzte Mengen je Beförderungseinheit oder Wagen erstrecken, die unterhalb der Freimengen liegen.

Die Befreiung von der Pflicht Gefahrgutbeauftragte zu ernennen bedeutet aber nicht, dass das Unternehmen sich an keine Bestimmungen des ADR/RID halten muss. Die folgenden Bestimmungen gelten auch für Unternehmungen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Handhabung gefährlicher Güter unterhalb der Freimengen ausüben:

- ▶ Unterweisung der involvierten Personen
- ▶ Gesetzeskonforme Verpackungen
- ▶ Gesetzeskonforme Beschriftung der Verpackungen
- ▶ Einhalten der Zusammenpack-Verbote
- ▶ Erstellen von Beförderungspapieren
- ▶ Einhalten der 1000-Punkte-Regel



Ferdinand Glutz

Dipl. Ing. ETH, ist Maschineningenieur und Sicherheitsberater SSI bei Neosys AG. Er kann auf langjährige Erfahrungen in den

Bereichen Störfallvorsorge, Arbeitssicherheit und Produktesicherheit blicken.



Chemikalien sind oft auch Gefahrgüter und umgekehrt. Deshalb bietet es sich an, die Chemikalien- auch zur Gefahrgut-Ansprechperson zu ernennen. Bild: shutterstock.com

Aber auch Unternehmen ohne Pflicht zur Ernennung von Gefahrgutbeauftragten benötigen ein gewisses Knowhow, um die Bestimmungen des ADR/RID einhalten zu können. Wie lässt sich dieses Problem sauber und kostengünstig lösen?

Eine Möglichkeit ist – analog zur Chemikalien-Ansprechperson – eine *Gefahrgut-Ansprechperson* zu ernennen. Verwendet ein Unternehmen nämlich Chemikalien, müssen gemäss Art. 25 Absatz 2 des Chemikaliengesetzes (SR 813.1) eine Chemikalien-Ansprechperson benennen und deren Namen der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden. Die Chemikalien-Ansprechperson muss einen Überblick über den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen im Betrieb haben sowie über die nötigen fachlichen Qualifikationen und betrieblichen Kompetenzen verfügen. Weil Chemikalien in vielen Fällen auch Gefahrgüter sind und umgekehrt, bietet es sich geradezu an, die Chemikalien-Ansprechperson auch zur *Gefahrgut-Ansprechperson* zu ernennen. Die stellt sicher, dass die anwendbaren Bestimmungen des ADR/RID in der Unternehmung bekannt sind und eingehalten werden.

Bei der Auditierung von Umweltsystemen wird zunehmend auch der Umgang mit Gefahrgütern geprüft. Unternehmen mit Gefahrgutbeauftragten erstellen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten Nachweisdokumente, die den Auditoren den Umgang mit Gefahrgütern ausführlich belegen. Bei Betrieben ohne Gefahrgutbeauftragte sind die Nachweisdokumente über die gesetzeskonforme Beförderung von Gefahrgut häufig dezentral abgelegt: Beispielsweise im Einkauf, in der Warenannahme und im Betrieb für die Entsorgung von Abfällen, die gleichzeitig Gefahrgut sind. Eine *Gefahrgut-Ansprechperson* kann den Gefahrgutumschlag sinnvoll dokumentieren und so dem Unternehmen die erforderliche Übersicht verschaffen. ■